



# Informationen zur Pkw-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung

Ab dem 01.12.2011 müssen in Deutschland Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, Hinweise auf Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch, nach Maßgaben der „Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, Pkw-EnVKV) machen.

Der Zweck der Verordnung besteht darin sicherzustellen, dass die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch von neuen Pkw, die in der Gemeinschaft zum Kauf oder zum Leasing angeboten werden, erhalten, um so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis (schädliche Klimawirkungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen) treffen zu können. Zentrales Element der Kennzeichnung ist eine farbige, 8-stufige, CO<sub>2</sub>-Effizienzskala, die von der Klasse A+ bis zur Klasse G reicht.

## **Kennzeichnungs- bzw. Informationspflicht**

Die Kennzeichnungs- bzw. Informationspflicht für Pkw ist in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 der Pkw-EnVKV auf die Hersteller und Händler übertragen worden. Die Kennzeichnungspflicht der Hersteller und Händler ist nach den Maßgaben der §§ 3 bis 5 sowie in den Anlagen 1 bis 4 der Pkw-EnVKV geregelt.

## **Die Kennzeichnungspflicht fordert folgende Hinweise bzw. Informationen:**

1. Hinweise auf Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und ggf. den Stromverbrauch am Pkw (in DIN A4 Format, siehe Anlage 1 der Pkw-EnVKV) sowie einen Aushang über den Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und ggf. den Stromverbrauch am Verkaufsort (mindestens 70 cm x 50 cm, siehe Anlage 2 der Pkw-EnVKV),
2. die CO<sub>2</sub>-Effizienz des Fahrzeuges durch die Angabe einer CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse auszuweisen (siehe § 3a Pkw-EnVKV),
3. einen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch am Verkaufsort an am Kauf oder Leasing Interessierte (Kunden) auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich auszuhändigen (siehe Anlage 3 der Pkw-EnVKV) und
4. Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Werbung (siehe Anlage 4 der Pkw-EnVKV) zu machen.

## **Bei den Angaben sind folgende Einheiten zu verwenden:**

1. für den Kraftstoffverbrauch Liter je 100 Kilometer (l/100 km),
2. für den Verbrauch von Erdgas- oder Biogas als Kraftstoff Kilogramm je 100 Kilometer (kg/100 km),
3. für den Stromverbrauch für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge Kilowattstunden je 100 Kilometer (kWh/100 km).  
Der Verbrauch ist jeweils bis zur ersten Dezimalstelle auf- oder abgerundet anzugeben.
4. für die CO<sub>2</sub>-Emissionen Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

# Informationen zur Pkw-Energie- verbrauchskennzeichnungsverordnung



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR  
MESS- UND EICHWESEN

## **Weitere Informationen:**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.lme.rlp.de](http://www.lme.rlp.de)

## **Rechtsgrundlagen:**

- Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz - EnVKG vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)
- Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037)
- Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Abl. L 12/16 vom 18.01.2000)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014 (GVBl 2014, S. 145)

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.